49B - WOHNWAGEN

Der Wohnwagen ist entweder

- a) auf einem Fundament (oder Sockel) so aufzustellen und mit diesem fest zu verbinden, dass er von einem Sturm nicht unterfangen werden kann oder
- b) mit vier Stahlseilen so zu befestigen, dass der Gefahr des Umstürzens bei einem Sturm erhöhter Widerstand entgegengesetzt wird. Bei Mangel dieser Sicherungen werden Schäden durch Sturm nur insoweit vergütet, als sie hiedurch weder in ihrer Entstehung noch in ihrem Ausmaß erleichtert wurden.

Bei Eigenheimversicherungen gilt diese Bestimmung sowohl für die Sturmschadenversicherung des Wohnwagens als auch auf das im Rahmen der Haushaltversicherung eingeschlossene Sturmschadenrisiko (Art. 2, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen), soweit diese Sparten versichert sind.

Für die versicherten Sachen (Wohnwagen, Inhalt) wird nur solange Versicherungsschutz gewährt, als sie sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.